9. Hat ber Käufer eines Grundstilds gegenüber bem Anspruch auf Einwilligung in die Löschung einer Auflassungsvormerkung, die für ihn auf Grund des — sormnichtigen — Kausvertrages eingetragen wurde, ein Juruchbaltungsrecht wegen des Anspruchs auf Ersat von Berwendungen auf das Grundstild?

원생원. §§ 273, 894, 1000.

V. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1940 i. S. Frau M. u. a. (Kl.) w. Frau H. (Bekl.). V 147/39.

I. Landgericht Riel.

II. Oberlandesgericht bafelbit.

Vorstehende Frage wurde bejaht aus nachfolgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Ein Vertrag, durch den die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks geschaffen werden soll, bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung (§ 313 Sat 1 BGB.). Mangelt es an dieser Form, so ist der Vertrag nichtig (§ 125 Sat 1 BGB.). Hinfällig ist dann auch eine Vormerkung, die den Anspruch auf Übereignung sichern soll. Der durch ihre Eintragung betroffene Sigentsmer kann von dem buchmäßig Vormerkungsberechtigten nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift im § 894 BGB. Sinwilligung in die Löschung der Vormerkung fordern. Wird über die Formgültigkeit eines Vertrages gestritten, so kann die daraus sich ergebende Ungewischeit über die Rechtslage ein rechtliches Interess an alsbaldiger richterlicher Feststung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vertragsverhält-

nisses begründen. Aus den im ersten Urteil dargelegten Gründen ist ein solches rechtliches Interesse der Kläger anzuerkennen. Die Klage ist demnach versahrensrechtlich statthaft und, wenn dem Kausbertrag der Parteien ein zur Vernichtung führender Formmangel anhaftet, auch sachlich begründet. Nach dem bestrittenen Klagevordringen ist dies der Fall . . .

Sollte in der hieraus sich ergebenden Beweisfrage zu Gunsten der Kläger zu entscheiden sein, so wäre über das Rurlickehaltungsrecht zu befinden, das von der Beklagten wegen angeblicher Verwendungen auf das Grundstück geltend gemacht wird. Dieles Recht muß, wie sich aus seinem Wesen als Leistungsverweigerungsrecht ergibt, gegenüber dem Anspruch auf Feststellung der Richtiakeit des Kaufvertrages versagen. Dagegen kann es dem Anspruch auf Einwilligung in die Löschung der Auflassungsvormerkung entgegengesetzt werden. Allerbings gibt § 1000 BBB. dem Besitzer eines Grundstücks wegen Berwendungen ein Ruruckbehaltungsrecht nur gegenüber dem Ansbruch auf Herausgabe des Grundstück, und die daneben anwendbare allgemeine Borschrift im § 273 BGB. erfordert einen fälligen Ersatamspruch; ein solcher entsteht nach § 1001 BGB. erst mit Wiedererlangung des Grundstücks oder mit Genehmigung der Verwendungen durch den Eigentümer, ist also an Boraussetzungen geknüpft, von denen hier anscheinend keine erfüllt ist. Das Reichsgericht leitet aber aus § 273 Abi. 2 BGB, ben Rechtsiat ber, bak das Recht auf Ersat von Berwendungen auch schon dem Anspruch des Eigentümers auf Berichtigung des Grundbuchs entgegengehalten werden kann; der Wiedererlangung des Grundstücks wird also die Wiedererlangung des grundbuchmäßigen Eigentumsrechtes gleichgesetz (RGA. Bb. 114 S. 266, Bb. 115 S. 35 [45]). Gegenstand im Sinne des § 273 Abs. 2 BBB. kann nicht nur ein Grundstück ober eine bewegliche Sache. sondern auch ein Recht sein, und zwar gleichviel, ob es sich um ein wirklich ober ein nur buchmäßig bestehendes Recht handelt. Nun geht es hier zwar nicht um das buchmäßige Eigentum, sondern um eine buchmäßige Kormerkung, und die Bormerkung ist kein eigentliches Recht. Doch hat das Gesetz ihr Wirkungen beigelegt, die denen eines dinalichen Rechtes immerhin ähnlich sind (vgl. RGZ. Bb. 151 S. 389 [393]). Diese Uhnlichkeit rechtfertigte (s. oben) die entsprechende Anwendung des § 894 BGB.; sie führt hier zu entsprechender Anwendung des § 273 Abs. 2 BGB. Mit Erteilung der Löschungsbewilligung

gibt die Beklagte die (buchmäßige) Sicherung heraus, die ihr den (vermeintlichen) Anspruch auf Übereignung des Grundstücks wahren sollte. Auf diese grundbuchmäßige Sicherung hin hat sie die behaubteten Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundstücks aemacht. Eine andere Sicherung von einiger Bedeutung ist anscheinend nicht vorhanden. Denn das auf dem Grundstück stehende, bessen Wert vornehmlich ausmachende Haus wird von den Parteien und einigen Mietern bewohnt, und der Hauptvorteil des der Beklagten eingeräumten Besitzes scheint in der Verfügung über die Mietzinsen zu bestehen. Gerade dieser Vorteil aber droht verloren zu gehen. wenn die Feststellungsklage durchdringt. Die Kläger andererseits begehren die Löschung der wie ein Beräußerungsverbot eigener Art wirkenden Vormerkung, um die — burch diese tatsächlich beschränkte — Verfügungsfreiheit über ihr Grundstüd zurückzugewinnen. So steht der Gegenstand, bessen Herausgabe sie von der Beklagten fordern, in rechtlich erheblicher, enger Beziehung zu dem Grundstüd, auf das die Beklaate die behaupteten Verwendungen gemacht hat. Die Beziehung ist freilich nicht so eng wie das Verhältnis zwischen Grundstück und Bucheigentum, das nach den angezogenen Entscheidungen im Sinne bes § 273 Abs. 2 BBB. als Einheit beiber aufzufassen ist. Aber auch hier ist der in RGA. Bd. 115 S. 47 verwertete Gedanke nupbar. bak die Beklagte mit Erteilung der Löschungsbewilligung eine buchmäßige Rechtsstellung räumt, beren Preisgabe - bom Sinn und Zwed des Zurückehaltungsrechtes aus gesehen — der Herausgabe bes Grundstücks gleichzuseten ist. Der in den erwähnten Entscheidungen ausgelprochene Rechtsfat, das Verwendungen auf ein Grundstud im Sinne des § 273 Abs. 2 BBB. als Verwendungen auf das gemäß § 894 BGB. herauszugebende buchmäßige Eigentumsrecht anzusehen seien, verträgt deshalb eine Ausdehnung auf den Kall der zu Gunsten des Käufers eingetragenen Auflassungsvormerkung. Er erfordert zugleich solche Ausdehnung, weil das Zurückehaltungsrecht in besonderem Make den Anforderungen von Treu und Glauben im Rechtsverkehr dient; es wäre unbillig, dem Grundstückskäufer — zumal wenn, wie im Streitfalle, jede andere Sicherung fehlt — die Aufgabe ber ihm zu seiner Sicherheit eingeräumten und trot rechtlicher Hinfälligkeit tatfächlich boch einen gewissen Schut bietenben Auflassungsvormerkung obne gleichzeitigen Ersatz seiner unter diesem Schut gemachten Auswendungen zuzumuten.